

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES RECHTSWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.

Windreich GmbH

Wolfschlugen

ISIN DE000A1CRMQ7/WKN A1CRMQ

**BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES
DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG
NACH § 17 SCHULDVERSCHREIBUNGSGESETZ**

betreffend die

**EUR 50.000.000 Anleihe 2010/2015
(ISIN DE000A1CRMQ7/WKN A1CRMQ)**

im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00,
eingeteilt in 50.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“)

der

Windreich GmbH,
mit Sitz in Wolfschlugen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 744341,
geschäftssässig Curierstraße 2, 70563 Stuttgart
(„**Emittentin**“)

Es wird auf die am 8. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichte Aufforderung zur Stimmabgabe der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implerstraße 24, 81371 München („**SdK**“), und des Silvercourt SCSp SICAV-RAIF - Fund I, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l., 51, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg („**Silvercourt**“ und zusammen mit der SdK, die „**Ermächtigten Anleihegläubiger**“), („**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) verwiesen. Sofern nicht anders angegeben, haben die hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung zur Stimmabgabe zugewiesen wurde.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe haben die Ermächtigten Anleihegläubiger die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung während des Abstimmungszeitraums beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ), und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ), aufgefordert.

Hiermit wird das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung wie folgt bekanntgegeben:

Da Anleihegläubiger mit einem Nennwert von mehr als 50 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, war die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig.

Die Anleihegläubiger haben den Beschluss über den Beschlussgegenstand, wie er in Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführt war, mit der Erforderlichen Mehrheit beschlossen. Der Text des gefassten Beschlusses ist dieser Bekanntmachung als **Anhang** beigefügt.

Auf Verlangen und gegen Nachweis der Gläubigerstellung wird den Anleihegläubigern unverzüglich und kostenlos das von der Abstimmungsleiterin erstellte Teilnehmerverzeichnis gemäß §§ 18 Abs. 4 Satz 1, 15 Abs. 2 SchVG übersandt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 4 SchVG kann zudem jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat, binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums eine Abschrift der Niederschrift der Abstimmungsleiterin über die Abstimmung ohne Versammlung nebst Anlagen verlangen. Die Verlangen sind zu übermitteln an:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

– Windreich-Abstimmung ohne Versammlung –
Implerstraße 24
81371 München
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 89-20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

München/Luxemburg, im Mai 2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

und

**Silvercourt SCSp SICAV-RAIF - Fund I,
vertreten durch**

die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l.

Anhang: Gefasster Beschluss

Beschlussfassung über die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

Der derzeitige gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding, wird mit sofortiger Wirkung abberufen.

Die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, geschäftsansässig: Maximilianstr. 24, D-80539 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger

ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind auch ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von (Anleihe-)Gläubigerversammlungen entstehen, auch und insbesondere, wenn diese durch Gläubiger oder Dritte vorfinanziert werden. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million), begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.